

Anmeldung



Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH
Staatlich anerkannte Stelle für Ausbildung, Prüfung und Zertifizierung in der Schweißtechnik

**Schweißtechnische Lehr- und
Versuchsanstalt Mannheim GmbH
Postfach 12 17 52**

68068 Mannheim

Gemeinschaftsinstitut der Stadt Mannheim,
des deutschen Verbandes für Schweißen und
verwandte Verfahren e.V. und der Industrie-
und Handelskammer Rhein-Neckar
Postfach 12 17 52 | D-68068 Mannheim
Hausanschrift SLV:
Käthe-Kollwitz-Straße 19 (Neuer Meßplatz)
D-68169 Mannheim
Fax: 0621-30 04 - 292 | Tel: 0621-30 04 - 0
www.slv-mannheim.de | slv@slv-mannheim.de

Vorname: _____ **Familienname:** _____

Beruf: _____ Geb.-Datum: _____ Geburtsort: _____

Personalausweis-/Reisepass-Nr.: _____ gültig bis: _____ Geburtsland: _____

Anschrift: (PLZ, Ort, Straße) _____

_____ Tel.: _____ E-Mail: _____

Firma: _____

Anschrift (PLZ, Ort, Straße): _____

Abteilung / Bestell-Nr.: _____ Tel.: _____ E-Mail: _____

Titel der Veranstaltung: _____ von/bis: _____

Prüfung: _____ von/bis: _____

(Prüfungsbezeichnung s. Rückseite)

Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen der SLV Mannheim

(lt. Aushang und Internet www.slv-mannheim.de/Rechtliches/Teilnahmebedingungen.html, die wir Ihnen auch gerne auf Wunsch zugeschicken.)

Die Rechnung soll erfolgen an: Firma Teilnehmer

Datum: _____ **Unterschrift:** _____ **Stempel Firma** (wenn die Firma Auftraggeber ist)

Ich melde mich verbindlich zu der o.a. Veranstaltung an.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (lt. Aushang und Internet www.slv-mannheim.de/Rechtliches/Teilnahmebedingungen.html) habe ich zur Kenntniss genommen, besonders: Pos. 2.2: Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sind bis Lehrgangsbeginn zu entrichten. Für Teilnehmer, die auf Kosten ihres Arbeitgebers, der Arbeitsagentur / ARGE oder eines sonstigen Dritten ausgebildet, geprüft oder zertifiziert werden, erhält der Kostenträger die Rechnung zugestellt. Unabhängig von der Übernahme der Gebühren durch Dritte bleibt der Lehrgangsteilnehmer (mit Ausnahme von Teilnehmern an Maßnahmen der Agentur für Arbeit/Arge) grundsätzlich Zweitschuldner. Barzahlungen gelten als erhalten, wenn sie von der SLV mit Unterschrift und Stempel quittiert sind.

Bitte ankreuzen

Datenbezogene Einwilligungserklärung: Die nachstehende Einwilligungserklärung erfolgt freiwillig: „Ich bin damit einverstanden, dass meine mit der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten (auch meine E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) zu Zwecken der Kundenbetreuung, Befragung und zur Information über andere Aus- und Weiterbildungsangebote der SLV Mannheim GmbH erhoben, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden dürfen. Ich bin auch damit einverstanden, dass mir die SLV Mannheim GmbH Informationen über anderweitige Aus- und Weiterbildungsangebote telefonisch, per Fax und/oder per elektronischer Post (email oder sms) zukommen lässt. Diese Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der SLV Mannheim GmbH, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 68169 Mannheim, Fax: 0621-3004-292 oder E-Mail: slv@slv-mannheim.de widerrufen.“

Datum: _____ **Unterschrift des Teilnehmers:** _____

Geschäfts- und Teilnahmebedingungen der SLV Mannheim GmbH für Ausbildung, Prüfung und die Zertifizierung von Personal

01. Voraussetzung für Teilnehmer

Lehrgangs-/Prüfungsteilnehmer kann sein, wer die für die jeweilige Bildungsveranstaltung oder Prüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Der Antrag zur Zertifizierung von Personal, das durch Schweißen dauerhafte Verbindungen im Sinne der Richtlinie 97/23 EG (Druckgeräterichtlinie) herstellt, kann von jedem Interessenten gestellt werden, der die notwendige Handfertigkeit und Fachkenntnis besitzt.

02. Anmeldung

Anmeldungen zu Lehrgängen/Prüfungen und zur Zertifizierung bedürfen der Schriftform. Terminwünsche werden, wenn möglich, berücksichtigt. Anmeldungen gelten erst nach Bestätigung durch die SLV Mannheim GmbH als angenommen. Die Anmeldefrist endet 2 Wochen vor dem jeweiligen Lehrgangsbeginn. Später eingehende Anmeldungen werden berücksichtigt, wenn noch Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

03. Gebühren und Zahlung

3.1 Für die Höhe der Lehrgangs- und Prüfungs- und Zertifizierungsgebühren gilt das zum Zeitpunkt des Lehrgangsbegins in Kraft befindliche Gebührenverzeichnis der SLV Mannheim GmbH. Diese Gebühren sind Mehrwertsteuerfrei.

3.2 Die Lehrgangs- und Prüfungs- und Zertifizierungsgebühren sind bis Lehrgangsbeginn zu entrichten. Bei Teilnehmern, die auf Kosten ihres Arbeitgebers, des Arbeitsamtes oder eines sonstigen Dritten ausgebildet, geprüft oder zertifiziert werden, wird diesem Kostenträger die Rechnung zugestellt. Unabhängig von der Übernahme der Gebühren durch Dritte bleibt der Lehrgangsteilnehmer grundsätzlich als Vertragspartner Schuldner der vereinbarten Vergütung. Barzahlungen gelten als eingegangen, wenn sie von der SLV Mannheim GmbH mit Unterschrift und Stempel quittiert sind.

3.3 Teilnehmer, die eine Förderung nach SGB III beantragt haben und nicht gefördert werden, können bis zum Beginn des Lehrganges zurücktreten. Kosten entstehen in diesem Fall nicht. Sofern eine Maßnahme in Abschnitten, die kürzer als drei Monate sind, angeboten wird, ist eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnittes möglich. Bei DVS-Lehrgängen, SLV-Sonderlehrgängen, Sondertagungen und Prüfungen wird bei Rücktritt bis eine Woche vor Lehrgangs-/Prüfungsbeginn eine Bearbeitungsgebühr von € 30,00 erhoben.

Bei Abmeldung innerhalb einer Woche vor Lehrgangs-/Prüfungsbeginn werden 50 % der Gebühr, mindestens € 100,00 max. € 200,00, berechnet. Bei Nichtantritt wird die volle Lehrgangs-/Prüfungs- bzw. Zertifizierungsgebühr erhoben.

Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Gern akzeptieren wir, ohne zusätzliche Gebühren, einen Ersatzteilnehmer, sofern dieser die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Unterbrechung oder Abbruch der Teilnahme am begonnenen Lehrgang entbinden nicht von der Zahlung der vollen Gebühren. Bei Sonderschulungen werden für angefangene Schulungstage die vollen Tagessätze und für Prüfungen und Zertifizierungen die vollen Prüfungs- bzw. Zertifizierungssätze erhoben. Meldet sich der Teilnehmer zu mehreren aufeinanderfolgenden Module (Lehrgänge) verbindlich an, so sind im Falle der unverschuldeten Teilnahmeverhinderung (z.B. durch Krankheit oder Unfall -Nachweis erforderlich) die Gebühren für bereits begonnene Lehrgänge oder Lehrgangsteile vollständig und insgesamt jedenfalls die Gebühren für 80 Unterrichtseinheiten zu entrichten. Dem Teilnehmer bleibt auch hier der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

04. Werkstattordnung

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Werkstattordnung des DVS (Richtlinie DVS 1103) bzw. die Werkstattordnung der SLV Mannheim GmbH zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Auch hat er die Anordnungen des Ausbildungspersonals und der Prüfungskommission zu befolgen. Bei schuldhafter, mehrfacher oder schwerwiegender Verletzung dieser Pflichten kann der Teilnehmer ohne Befreiung von der Gebührenpflicht von der weiteren Teilnahme am Lehrgang und Prüfung ausgeschlossen werden. Eine Zertifizierung kann in diesem Fall nicht stattfinden.

05. Ausfall von Lehrstunden

Wird die SLV Mannheim GmbH durch Ereignisse, die sie nicht beeinflussen kann, an der Abhaltung von Lehrstunden gehindert, besteht kein Anspruch auf deren Nachholung.

06. Ausfall von Lehrgängen

Unplanmäßige Änderungen (z.B. wegen Ausfall von Referenten) behalten wir uns vor. Selbstverständlich werden wir Sie über notwendige Änderungen unverzüglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt werden (z.B. wegen zu geringer Teilnehmerzahl), erstatten wir Ihnen umgehend die bereits gezahlten Teilnahmegebühren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Zertifizierung von Personal

Der Antrag zur Zertifizierung von Personal, das durch Schweißen dauerhafte Verbindungen im Sinne der Richtlinie 97/23 EG (Druckgeräterichtlinie) herstellt, kann von jedem Interessenten gestellt werden, der die notwendige Handfertigkeit und Fachkenntnis besitzt.

Der Zertifizierung werden neben der Druckgeräterichtlinie die einschlägigen Regeln der Technik (AD-Regelwerk, DIN EN 287/DIN ISO 9606) zugrunde gelegt. Aus diesem Grund muß die Zertifizierungsstelle der SLV vom Antragsteller genau über den geplanten Einsatzbereich des zu zertifizierenden Personals informiert werden.

08. Aushändigung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Zertifikaten

Lehrbescheinigungen, Prüfbescheinigungen und Zertifikate bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SLV Mannheim GmbH und werden nur nach Begleichung der Rechnung an den Auftraggeber bzw. an denjenigen, der die Zahlung leistet, ausgehändigt.

Zeugnisse werden dann an den Teilnehmer übergeben.

09. Urheberrecht

Die von der SLV Mannheim GmbH zur Verfügung gestellten schriftlichen Lehrgangsunterlagen dürfen aufgrund des Urheberrechtes nur zum persönlichen Gebrauch verwendet werden.

10. Datenschutz

(Auszug aus der Rahmengesäftsordnung des DVS, Ziffer 7.7 - Stand 01.06.02)

Neben den allgemein üblichen Geheimhaltungsvorschriften gilt für Ehrenamtsträger sowie haupt- und nebenberuflich tätige Personen in Landesverbänden, Bezirksverbänden und DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, aufgrund der Aufgabenstellung das Datengeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Hiernach ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Der Personenkreis wird mit der Aufnahme der Tätigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf das Datengeheimnis verpflichtet, diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Datengeheimnis können gemäß BDSG geahndet werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist Mannheim.

Für alle Vertragspartner, ausgenommen Nichtkaufleute, gilt Mannheim als Gerichtsstand vereinbart.

Mannheim, März 2005



Nachweis der industriellen ZfP-Erfahrung

Die Mindesterfahrungszeit, die vor der Prüfung im entsprechenden Sektor nachgewiesen werden muss, beträgt 10 %.

Mindestanforderungen an die industrielle ZfP-Erfahrung, die vor der Prüfung erbracht werden muss:

ZfP-Verfahren	10 % der Erfahrungszeit				
	Stufe 1 Tage	Stufe 2 bei Zugang als Stufe 1-Prüfer Tage	Stufe 2 bei Direktzu- gang Tage	Stufe 3 (EQR* ≥ Stufe 6) Tage	Stufe 3 (EQR* < Stufe 6) Tage
AT, ET, LT, RT, UT, TT, RI (Direktzugang Stufe 2)	7	19	26	38	76
MT, PT, ST, VT, DR (Stufe 1 und 2)	3	7	10	26	52

1 Monat = 21 Tage; 1 Tag = 8 Stunden

* EQR: Europäischer Qualifikationsrahmen, siehe auch DQR. Abschlüsse aus technischem Fachgebiet. Die Zertifizierungsstelle entscheidet bei Vorlage der Nachweise, ob diese für eine Reduzierung herangezogen werden können.

Bescheinigung der industriellen ZfP-Erfahrung für

Nachname:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	

ZfP-Verfahren	Stufe	Nachgewiesene Erfahrungszeit (Tage)

Bestätigung des ausreichenden Sehvermögens

Hiermit bestätigen wir, dass für den Teilnehmer ein gültiger Sehtest (nicht älter als 1 Jahr) vorliegt.

Datum des letzten Sehtests (Tag, Monat, Jahr): _____

[Bescheinigung bitte nicht beifügen, muss beim Arbeitgeber archiviert werden!]

Vorgesetzter, Bevollmächtigter:

Name:	Unterschrift:	Datum:	Firmenstempel: